Der Verein

Förderverein Handball im 1. FC Kaiserslautern e.V.

mit dem Sitz in Kaiserslautern
und diese Satzung wurden am 24.07.2009
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern
unter dem Aktenzeichen VR 30236
eingetragen worden.

Kaiserslautern, den 27.07.2009

Amtsgericht - Registergericht

Justizhauptsekretär

Förderverein – Handball im 1. FC Kaiserslautern

Satzung



Förderverein

Förderverein – Handball im 1. FC Kaiserslautern

Satzung

| Inhalt | | |
|--------|------------------------------------|-------------|
| § 1 | Name und Sitz des Vereins | Seite 3 |
| § 2 | Zweck des Vereins | Seite 3 |
| § 3 | Gemeinnützigkeit | Seite 3 |
| § 4 | Geschäftsjahr | Seite 3 |
| § 5 | Mitgliedschaft | Seite 3 / 4 |
| § 6 | Verwendung der Mittel | Seite 4 |
| § 7 | Organe des Vereins | Seite 4 |
| § 8 | Aufgaben des Vorstandes | Seite 4 |
| § 9 | Vertretung | Seite 5 |
| § 10 | Mitgliederversammlung | Seite 5 |
| § 11 | Aufgaben der Mitgliederversammlung | Seite 5 |
| § 12 | Versammlungsverlauf | Seite 5 / 6 |
| § 13 | Kassenprüfung | Seite 6 |
| § 14 | Vereinsauflösung | Seite 6 |

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Handball im 1. FC Kaiserslautern". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein wird dann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" versehen. Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Handballsport im 1. FC Kaiserslautern zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Handballsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet. Der Vereinszweck soll dadurch verwirklicht werden, dass die Abteilung Handball im 1. FC Kaiserslautern bei der Bewältigung ihrer Aufgaben insbesondere finanziell unterstützt wird. Fernziel ist die Beschaffung einer Handballhalle. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, auch Handelsfirmen oder kooperative Mitgliedschaft sind möglich. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters voraus.

Antrag zur Aufnahme ist an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme mit 2 / 3 Mehrheit entscheidet.

Die Mindestjahresbeitrag wird vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung wirksam.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar fällig.

Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Verwehrungsgründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung mit 2 / 3 Mehrheit endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch Austritt,
- -- durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2 / 3 Mehrheit,
- durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende erfolgen.

§ 6 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand, bestehend aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, einem Schatzmeister und 2 Beisitzern.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und nimmt eine Geschäftsverteilung vor.

§ 9 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über die Aufgaben und Ziele des Vereins sowie dessen Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der beiden Beisitzer

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich oder über Internet unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu laden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1 / 3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Neuwahl des Vorstandes,
- alle sonstigen ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben,
- alle sonstigen ihr vom Vorstand zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 12 Versammlungsverlauf

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.

Satzungsänderungen und Veränderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2 / 3 der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Die Wahlen sind schriftlich oder per Akklamation durchzuführen. Kandidieren mehrere Bewerber, ist schriftlich abzustimmen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist jährlich, im Rahmen von 2 Monaten vor der Mitgliederversammlung, durchzuführen.

Als Kassenprüfer fungieren die Rechnungsprüfer des 1. FC Kaiserslautern.

§ 14 Vereinsauflösung

Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes soll das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen für die Abteilung Handball im 1. FC Kaiserslautern verwendet werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die Abteilung Handball im 1. FC Kaiserslautern aus folgenden Gründen:

- der 1. FC Kaiserslautern trennt sich von seiner Abteilung Handball
- die Mitglieder der Abteilung Handball im 1.FC Kaiserslautern entschließen sich mehrheitlich bei Auflösung der Abteilung im 1. FC Kaiserslautern zur Gründung eines vom 1. FC Kaiserslautern unabhängigen Vereins

nicht mehr in der am 31.12.2008 gegebenen Form existieren, soll der Verein dem neuen Handballverein beim Start finanziell behilflich sein.

Er wird dann seinen Namen und seine Satzung ändern bzw. anpassen.

Falls keiner der oben genannten Fälle eintritt, es existiert keine Handballabteilung mehr im 1. FC Kaiserslautern bzw. es gibt keinen Nachfolgeverein, der Förderverein wird deshalb überflüssig, fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der

"Fritz – Walter – Stiftung "zu.

ML, 03.06,09

Ich bin mit dem Text der Satzung des Fördervereins Handball im 1. FC Kaiserslautern einverstanden:

1. Jowi Joseph

- 2. Junter Kammer
- 3. Cash Cisty
- 4. Vonne Geislinger
- 5. Kerestin July
- 6. ge Colide
- 7. J. Loel